

Banken in öffentliches Eigentum überführen, aber wie?

Es soll in diesem Themenblock – dazu wurde ich um eine Stellungnahme gebeten – um die Frage gehen, wie sich Banken in öffentliches Eigentum überführen lassen und wie eine demokratische Kontrolle des Finanzsektors aussehen könnte. Das lässt sich auf einer gleichsam tagespolitischen Ebene beantworten, mit den – inzwischen doch ziemlich bekannten Forderungen zur Re-Regulierung der Finanzmärkte. Interessanter erschien mir der erste Teil der Frage, also die nach dem öffentlichen Eigentum und der demokratischen Kontrolle; auch deshalb, weil sich eine ähnliche Wortwahl im Programmentwurf der Partei „Die Linke“ findet. Dort heißt es: „DIE LINKE tritt für ein Bankensystem aus drei Säulen ein: Sparkassen, Genossenschaftsbanken und staatliche Großbanken. Ein funktionierender Finanzsektor ist ein *öffentliches Gut*, seine Bereitstellung daher eine öffentliche Aufgabe. ... Private Banken müssen deshalb *verstaatlicht, demokratischer Kontrolle* unterworfen und auf das Gemeinwohl verpflichtet werden. ... *Öffentliches Eigentum* ist keine Garantie, aber die Voraussetzung für neue Kriterien und Prioritäten des Wirtschaftens.¹ An anderer Stelle heißt es: „Strukturbestimmende Großbetriebe der Wirtschaft wollen wir in demokratische gesellschaftliche Eigentumsformen überführen und kapitalistisches Eigentum überwinden. Auf welche Bereiche, Unternehmen und Betriebe sich die demokratische Vergesellschaftung erstrecken und in welchen öffentlichen oder kollektiven Eigentumsformen (staatliches oder kommunales Eigentum, Genossenschaften, Belegschaftseigentum) sie sich vollziehen soll, muss im demokratischen Prozess entschieden werden.² Da gibt es öffentliches Eigentum, demokratisch, gesellschaftliches oder kollektives, daneben auch Verstaatlichung, möglicherweise gleichgesetzt mit demokratischer Kontrolle.

Da kann man schon mal frage: Was ist eigentlich privates und öffentliches Eigentum? Eigentum wird in der Philosophie des Bürgertums auf zwei Arten begründet und legitimiert. Einerseits eine präimperialistische Machttheorie. Eigentum wird durch Macht und die Verteidigung der Exklusivrechte begründet. Das Eigentum besteht, so Kant, „innerhalb der Weite wohin die Kanonen reichen“³; es reicht, soweit die Kanonen schießen. Die zivilere und hier interessante Legitimation des Eigentums wird etwa von Locke geliefert und firmiert unter dem Stichwort Arbeitswertlehre. Das Eigentum beruht auf individueller Arbeitsleistung. „Die Arbeit seines Körpers und das Werk seiner Hände sind ... im eigentlichen Sinne sein Eigentum“. Durch Bearbeitung eines Gegenstandes hat ihn der Mensch „mit seiner Arbeit gemischt und ihm etwas Eigenes hinzugefügt ... was das gemeinsame Recht der anderen Menschen ausschließt.“ Das gelte auch für das Grundeigentum: „Soviel Land ein Mensch bepflanzt, bebaut kultiviert und so viel er von dem Ertrag verwerten kann, so viel ist sein Eigentum.“ Daraus folgt das Recht des Einzelnen, mit der Sache so zu verfahren, wie er es für richtig hält und je nach Belieben Dritte von der Sache fern zu halten, was bis heute den Inhalt des Eigen-

¹ Die Linke: Programmentwurf, S. 15.

² Die Linke, Programmentwurf, S. 12.

³ Kant: MdS, § 15.

tumsrechts definiert.⁴ Probleme schafft dieser Eigentumsbegriff offensichtlich, wenn die Akkumulation großer Landbesitze und Geldvermögen in den Blick gerät. Diese werden weder individuelle bearbeitet, noch sind sie in der Regel durch individuelle Arbeit erworben. Die Arbeit verrichten andere oder sie erfolgt mindestens kollektiv. Locke scheitert fulminant an der Lösung dieses Problems.

Das genau ist Marx Anknüpfungspunkt. Das kapitalistische Privateigentum ist die Negation des individuellen Eigentums. Das ist keineswegs eine Paradoxie. Der Satz erscheint nur als solche vor dem Hintergrund der linkssozialistischen Orthodoxie, die Privateigentum und „öffentliches Eigentum“ gegenüberstellt und die Expropriation der Expropriateure als Enteignung und Überführung in „öffentliches Eigentum“ versteht. Das kapitalistische Privateigentum ist für Marx die Negation des individuellen Eigentums, das durch die große Industrie abgeschafft ist. So heißt es schon im Manifest: „Man hat uns Kommunisten vorgeworfen, wir wollten das persönlich erworbene, selbst erarbeitete Eigentum abschaffen; das Eigentum, welches die Grundlage aller persönlichen Freiheit, Tätigkeit und Selbständigkeit bilde. Wir brauchen es nicht abzuschaffen, die Entwicklung der Industrie hat es abgeschafft und schafft es täglich ab.“⁵ Dabei lässt sich 1848 auf der oberflächlich empirischen Ebene auf die des individuellen Eigentums beraubten Proletarier rekurrieren. Das grundsätzliche Argument zielt allerdings auf die private Aneignung: Das kapitalistische Privateigentum erlaubt es eben, dass sich die Eigentümer der Produktionsmittel die Produkte fremder Arbeit aneignen – die Arbeit sollte es aber sein, die das individuelle Eigentum schafft, begründet oder legitimiert.

Marx argumentiert bekanntlich Dialektisch: die Negation des individuellen Eigentums wird im nächsten Entwicklungsschritt aufgehoben: „Die aus der kapitalistischen Produktionsweise hervorgehende kapitalistische Aneignungsweise, daher das kapitalistische Privateigentum, ist die erste Negation des individuellen, auf eigne Arbeit gegründeten Privateigentums. Aber die kapitalistische Produktion erzeugt mit der Notwendigkeit eines Naturprozesses ihre eigne Negation. Es ist Negation der Negation. Diese stellt nicht das Privateigentum wieder her, wohl aber das individuelle Eigentum auf Grundlage der Errungenschaft der kapitalistischen Ära: der Kooperation und des Gemeinbesitzes der Erde und der durch die Arbeit selbst produzierten Produktionsmittel.“⁶ Lassen wir die „Notwendigkeit eines Naturprozesses“ als offenkundigen Irrtum beiseite. Die Negation der Negation führt bei Marx nicht zu öffentlichem Eigentum, sondern zu individuellem Eigentum auf höherer Stufe, nämlich auf Grundlage der Kooperation und des Gemeinbesitzes. So ergibt sich zunächst ein semantisches Problem: öffentliches Eigentum ist eine *contradictio in adjekto*, ein Widerspruch in sich. Eigentum ist – wie wir sahen – definiert durch Ausschließungsrechte, es ist exklusiv und deshalb schlechterdings nicht öffentlich. Der Besitz kann dagegen gemein sein.⁷ Genauso wenig scheint es sprachlich

⁴ Locke: Zweite Abhandlung über die Regierung, §§ 27, 32, 35. Schon bei Locke erkennt man aber den Bruch der Arbeitswerttheorie als Legitimationsgrundlage des Eigentums, da er akzeptiert, dass man fremde Arbeit nutzen kann, andere für sich arbeiten lassen kann.

⁵ Marx/Engels: Manifest der kommunistischen Partei, MEW Bd. 4, S. 475.

⁶ Marx: Das Kapital, MEW Bd. 23, S. 791.

⁷ Eine schöne Unterscheidung zwischen öffentlichem Eigentum und privatem Eigentum enthält § 4 Hamburgisches Wegegesetz. Dort heißt es: „(1) Grundflächen, die als öffentliche Wege

sinnvoll zu sein, den „Finanzsektor“ als „öffentliches Gut“ zu bezeichnen. Was immer mit Sektor genau gemeint ist, es scheint sich um eine gesellschaftliche Beziehung zu handeln, die über Märkte hergestellt wird. Beziehungen sind aber kein Gut, allenfalls in einer sehr bildlichen Sprache, die manchmal allerdings die gedankliche Klarheit untergräbt.

Die Wortwahl versucht in Wirklichkeit einen alten Konflikt zu überspielen: die Unterscheidung zwischen Vergesellschaftung und Verstaatlichung. Das Grundgesetz und die stärker sozialistisch inspirierten Landesverfassungen der alten BRD wählen den Begriff „Vergesellschaften“, etwa in Art. 15 GG: „Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden.“ Die Wortwahl hat offenkundig auch eine deutliche Spitze gegen die Verstaatlichung in den RGW-Staaten. Das Merkwürdige ist allerdings, dass Enteignung, wo sie in der Bundesrepublik oder Westeuropa stattfand oder stattfinden sollte, dann letztlich doch als Verstaatlichung praktiziert wurde, wie bei der HRE-Enteignung.⁸ Ansätze der Vergesellschaftung, z.B. durch Formen der betrieblichen Mitbestimmung werden dagegen als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums verstanden. „Dagegen ist die Befugnis des Gesetzgebers zur Inhaltsbestimmung und Schrankenbestimmung um so weiter, je mehr das Eigentumsobjekt in einem sozialen Bezug und einer sozialen Funktion steht,“⁹ formuliert das BVerfG zum Mitbestimmungsgesetz von 1976.

Der Begriff Vergesellschaftung hat seine Tücken. Erstens ist die Produktion längst vergesellschaftet. Es ist gleichsam ein besonderes Merkmal der kapitalistischen Produktionsweise, dass mit dem individuellen Eigentum auch die individuelle Produktion aufgehoben wird und zusammen gefasst wird zur kooperativen, d.h. gesellschaftlichen Pro-

gewidmet sind und der Freien und Hansestadt Hamburg gehören, stehen einschließlich der in § 2 Absatz 2 genannten Gegenstände im öffentlichen Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg. ...Das öffentliche Eigentum begründet eine hoheitliche Sachherrschaft. Die in öffentlichem Eigentum stehenden Gegenstände sind dem Rechtsverkehr entzogen. Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, insbesondere über den Besitz und das Eigentum, finden keine Anwendung.

(2) Das öffentliche Eigentum an einer Grundfläche oder an einem sonstigen Gegenstand besteht, solange diese zum Öffentlichen Weg gehören. Öffentliches Eigentum entsteht frühestens mit dem Zeitpunkt, in dem die Freie und Hansestadt Hamburg nach bürgerlichem Recht unbelastetes Eigentum erwirbt. Endet die Zugehörigkeit zum öffentlichen Weg, so ist die Freie und Hansestadt Hamburg wieder Eigentümerin im Sinne des bürgerlichen Rechts.“ Die Wege sind zunächst „normales“ Eigentum der Stadt Hamburg, wenn sie zur öffentlichen Nutzung gewidmet werden, werden sie öffentliches Eigentum. Wenn diese Nutzung entfällt, werden sie wieder „normales“ Eigentum, d.h. das BGB findet Anwendung.

⁸ Grundlage sollte das Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetz vom 7. April 2009, nachdem die direkte Verstaatlichung der HRE zugelassen wurde. Die Bundesregierung hat schließlich den Weg über den erzwungenen Auskauf (Squeeze out) der Aktionäre gewählt. Im Ergebnis ist die HRE aber verstaatlicht, nicht vergesellschaftet.

⁹ BVerfGE 50, 290/ 340.

duktion in großen Betrieben.¹⁰ Aber auch die großen, Struktur bestimmenden Konzerne befinden sich ja nicht im Privatbesitz individueller Eigentümer. Das Eigentum ist in den systemrelevanten Unternehmen längst auch vergesellschaftet und verteilt auf viele Aktienbesitzer.

Auch das ist nicht neu, sondern ließ sich schon vor 150 Jahren nachlesen: „In dem Aktienwesen existiert schon Gegensatz gegen die alte Form, worin gesellschaftliches Produktionsmittel als individuelles Eigentum erscheint; aber die Verwandlung in die Form der Aktie bleibt selbst noch befangen in den kapitalistischen Schranken; statt daher den Gegensatz zwischen dem Charakter des Reichtums als gesellschaftlicher und als Privatvermögen zu überwinden, bildet sie ihn nur in neuer Gestalt aus.“¹¹

Gerade der Privatvermögen bildet aber in der neoliberalen Form des Kapitalismus als Diktatur des Shareholder Value einen zentralen Angriffspunkt kritischer Intervention. Der Eigentümer scheint gegenüber dem Manager oder auch den Beschäftigten wieder in seine zentrale Stellung gerückt zu sein, die Wertsteigerung für den Aktienbesitzer wurde zum Mittelpunkt ökonomischer Strategien. Ist das Eigentum damit rehabilitiert? Nein, denn das Prinzip des Shareholder Value versetzt den Eigentümer keineswegs in seine alte Position: Der Aktienbesitzer erscheint nicht als individuelle Person, die mit ihrem Eigentum beliebig verfügen kann, als Person mit Macken und Schrullen, sondern als jeglicher Individualität entkleidete gesellschaftliche Funktion. Der Eigentümer erscheint als Funktion des einer formal-rationalen Logik folgenden Marktgeschehens, in dem die Verfügungsgewalt, die Exklusivität des Eigentums beschränkt ist auf Verkaufen oder Halten der Aktie, während der Zweck in der formal-rationalen Logik vorgegeben ist, nämlich: die möglichst hohe Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Das ist die Logik des Marktes, nicht die die Exklusivität des Privateigentümers.

Anders formuliert: Die Frage des Eigentums und des Eigentümers tritt gegenüber der Frage nach der Logik, der das Eigentum folgt, in den Hintergrund, weil der neoliberale Kapitalismus durch die Entfesselung der Märkte und insbesondere der Finanzmärkte die ökonomische Logik zum dominanten Movers der gesellschaftlichen Beziehungen gemacht hat. So ist es auch nicht verwunderlich, dass nicht das Eigentum den Dreh- und Angelpunkt der Europäischen Konstitution bildet, sondern der Markt. Die europäische Verfassung ist formuliert als Marktordnung; explizit durch die Verpflichtung auf eine „offene Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb“ und implizit durch die zentrale Stellung der marktkonformen „Grundfreiheiten“, unter denen die Kapital- und Warenverkehrsfreiheit deutlich stärker ausgeprägt sind als etwas die Arbeitnehmerfreizügigkeit. Zugespitzt lässt sich sagen: die EU ist zentriert um die Kapitalverkehrsfreiheit. Das Beihilferecht fragt nicht nach dem Eigentümer, sondern nach Diskriminierung. Die Liberalisierung der Netze, etwa der Stromnetze, fragt nicht nach dem Eigentümer, sondern nach gleichen Wettbewerbschancen. So formuliert die EU Verfassung juristisch das

¹⁰ Marx schreibt: „Wenn sich die kapitalistische Produktionsweise daher einerseits als historische Notwendigkeit für die Verwandlung des Arbeitsprozesses in einen gesellschaftlichen Prozeß darstellt, so andererseits diese gesellschaftliche Form des Arbeitsprozesses als eine vom Kapital angewandte Methode, um ihn durch Steigerung seiner Produktivkraft profitlicher auszubeuten.“ (Marx: Das Kapital, MEW Bd. 23, S. 354 f).

¹¹ Marx: Das Kapital, MEW Bd. 25, S. 456.

gesellschaftlichen Bewegungsgesetz und zementiert es damit gleichzeitig. Die Eigentumsfrage tritt demgegenüber in den Hintergrund.

Das wird auch bei Betrachtung der Privatisierungsorgien der letzten 20 Jahre sichtbar. Die rechtswissenschaftliche Diskussion unterscheidet zwischen den Formen der Privatisierung und Aufgabenerfüllung. Die klassisch hoheitliche, d.h. staatlich-bürokratische Aufgabenerfüllung wird privatisiert. Der Staat kann dabei, nämlich bei der formellen und der funktionellen Privatisierung, Eigentümer bleiben, aber die Aufgabenerfüllung wird privat organisiert, wie etwa bei der Bahn AG. Nur bei der materiellen Privatisierung gehen auch die Eigentumstitel auf Private über. Die Juristerei bezeichnet auch die formelle und funktionale Privatisierung als Privatisierung – und das mit Recht, weil die Logik der Organisation bei gleichbleibendem Eigentümer umgestellt wird; mit pejorativer Konnotation: von der bürokratischen auf die ökonomische Logik, positiver klingt: von der Gemeinwohl orientierten auf die Logik ökonomischer Effizienz. Das lässt sich am Beispiel der von der Bundesbahn zur Bahn AG mutierten Eisenbahn gut exemplifizieren. Auch wenn der Bund bisher alleiniger Eigentümer ist, durch die Umstellung auf eine privatrechtliche Organisationsform mit dem Auftrag Gewinne zu erwirtschaften, hat sich der Charakter der Bahn für alle sichtbar gewandelt. Und der Eigentümer Staat hat die unterschiedlichen Landesbanken nicht daran gehindert, sich am Kasino zu beteiligen und sich zu verspekulieren.

Das heißt nun nicht, dass die Formen de Eigentums irrelevant sind. Verwandelt man das Privateigentum an Aktien in staatliches Eigentum „verwandelt sich nicht persönliches Eigentum in gesellschaftliches. Nur der gesellschaftliche Charakter des Eigentums verwandelt sich“¹², was aber nicht gänzlich irrelevant ist, da sich der staatliche Eigentümer der Verwertungslogik leichter entziehen kann, d.h. tatsächliche Direktionsbefugnisse erringen kann. Aber es ist nur die eine, weniger komplizierte Seite des Problems.

Die Verschiebung vom Eigentum zum Markt ist affirmativ theoretisch gut erfasst, es wird Zeit, dies kritisch zu wenden. Während die frühbürgerliche Theorie, beispielsweise Locke, große Anstrengungen darauf verwenden, das Eigentum zu rechtfertigen, wird gegenwärtig der Markt gerechtfertigt. D.h. das Prinzip der Konkurrenz oder des „freien Wettbewerbs“ wird nicht nur in der Juristerei, sondern auch der Ökonomie und Soziologie zum Bezugspunkt der Affirmation. Die marktförmige Organisation der Ökonomie wird über verschiedene Funktionen des Marktes gerechtfertigt. Ich will eine wesentliche hervorheben: die Verarbeitung von Informationen über das System von Angebot und Nachfrage. Der Markt übernimmt über die Preisbildung eine koordinierende Funktion, in der Preisbildung werden eine Fülle von Informationen verarbeitet und so die Allokation der unterschiedlichen Güter gewährleistet. „Freie Marktpreise verbürgen,“ schreibt etwa Hayek, „dass das weit verstreute Wissen einer Gesellschaft in Rechnung gestellt und genutzt werden kann.“¹³ Es geht um die Komplexität des Marktgeschehens, das sich der rationalen Kalkulation, Planbarkeit und Beherrschung entziehe. Nur durch das unpersonale System des Marktes könnten, so die Legitimation, die erforderliche Menge an Informationen verarbeitet und effizient genutzt werden. Es sei klar, „dass nur mit Hil-

¹² Marx/Engels: Manifest der kommunistischen Partei, S. 475 f.

¹³ Hayek, Demokratie, Gerechtigkeit und Sozialismus, S. 30.

fe von ‚Werten‘ oder Preisen in einer komplexen Wirtschaft alle Kenntnisse vermittelt werden können, die nötig sind, um den Anbietern oder Nachfragern für Güter die richtige Information darüber zu vermitteln, wo sie eingesetzt werden sollen. Diese Informationen müssten die Planer in einer gelenkten Wirtschaft im Detail haben; aber sie können sie nicht haben, wenn der Markt ausgeschaltet wird.“¹⁴ Folge: die Planung einer verstaatlichten Wirtschaft sei unmöglich.

Diese Skepsis gegenüber ökonomischer Planung verschärfen systemtheoretische Ansätze, die nicht nur die Ökonomie als „selbstregulierendes System“¹⁵ verstehen, sondern die Gesellschaft ausschließlich in selbstreferenzielle oder autopoietische Teilsysteme untergliedern. Die Systemtheorie verschärft sie zu einer Skepsis gegenüber jeglicher Form der Steuerung.

Gönnen wir uns Luhmanns Definition des Wirtschaftssystems: „Die Wirtschaft ist für alle teilnehmenden Systeme, die in der Form von Zahlungen oder Nichtzahlungen zur Autopoiesis der Wirtschaft beisteuern, nicht nur System sondern zugleich auch die systeminterne Umwelt aller Operationen eben dieses Systems. Das heißt, in der Wirtschaft gibt es wiederum interne Grenzen, über die hinweg diese interne Umwelt, das heißt: der Markt, beobachtet werden und das heißt die Wirtschaft sich selbst beobachten kann. Das System organisiert nämlich Selbstbeobachtung dadurch, dass es sich selbst den eigenen Operationen als Umwelt gegenüber stellt. Jede einzelne Operation ist dann nicht nur Zahlung bzw. Nichtzahlung. Sie ist zugleich Resultat einer über Preise orientierten Beobachtung des Verhaltens anderer, so wie sie sich selbst im Zahlen oder Nichtzahlen der Beobachtung durch andere aussetzt.“¹⁶ Dieses selbstgenügsame, sich selbst durch die eigenen Operationen reproduzierende ökonomische System ist nur durch strukturelle Kopplung an die anderen Systeme – etwa an Recht und Politik gebunden. „Der Begriff der strukturellen Kopplung erklärt schließlich auch,“ schreibt Luhmann, „dass Systeme sich zwar völlig eigendeterminiert, aber im großen und ganzen doch in einer Richtung entwickeln, die von der Umwelt toleriert wird. Die Systeminnenseite der strukturellen Kopplung lässt sich mit dem Begriff der Irritation (oder Störung und Perturbation) bezeichnen.“¹⁷ Wie das System auf diese Störung oder Irritation reagiert ist jedoch zunächst keineswegs ausgemacht. Die Störungen können als Zufall abgehandelt und in dem Sinne weggedrängt werden, dass das System auf die Störung nicht zu reagieren braucht oder sie werden als wiederholte, gravierende Irritation wahrgenommen, die Anpassungs- oder Veränderungsleistungen des Systems an die veränderte strukturell gekoppelte Umwelt erfordern. „Jedenfalls gewinnt die Umwelt nur unter der Bedingung struktureller Kopplung und nur im Rahmen von dadurch kanalisier- ten und gehäuften Möglichkeiten der Selbstirritation Einfluss auf die Strukturentwicklung von Systemen.“¹⁸ Strukturelle Kopplung ist eine offenkundiger Unterschied zur Steue-

¹⁴ Hayek, Demokratie, Gerechtigkeit und Sozialismus, S. 50.

¹⁵ Hayek, Die Irrtümer des Konstruktivismus, S. 13.

¹⁶ Niklas Luhmann: Die Wirtschaft der Gesellschaft, Frankfurt /M., 1996, S. 125 f.

¹⁷ Luhmann, Die Gesellschaft der Gesellschaft, S. 118.

¹⁸ Luhmann, Die Gesellschaft der Gesellschaft, S. 119.

rung, die von einem steuerndem Zentrum ausgeht und zumindest von einer Richtung, die durch das Steuermanöver vorgegeben wird.

Weil kein System der Gesellschaft einen Vorrang besitzt, die Spitze oder das Zentrum bildet und alle Systeme eigenständige Codes entwickeln, sind sie nur strukturell gekoppelt, aber gegenseitig nicht steuerbar. Die Skepsis gegenüber der Planung wird erweitert zur Skepsis gegenüber ökonomischer Steuerung durch die Politik. Die Hauptfunktion des binären codes eines Systems, der sich genauso wie die Systeme selbst gleichsam evolutionär durch Differenzierung herausbilde, ist in der Systemtheorie die Reduktion von Komplexität. Die Übernahme evolutionstheoretischer Argumente auf die Gesellschaftstheorie führt erstens zu einer Absage an alle demokratischen Überlegungen zu einer Selbststeuerung der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird gleichsam den Kräften des Marktes überantwortet. Eine demokratische Entscheidung über die Frage „wie wollen wir leben“ ist ausgeschlossen, wenn sich Wirtschaft und Gesellschaft evolutionär entwickeln und sich politischen Entwürfen entziehen. Marx Irrtum einer naturgesetzlichen Entwicklung der Geschichte kehrt hier in affirmativer Form wieder. Die gesellschaftliche Linke folgt dagegen der Aufklärung und besteht darauf auch aus der Unmündigkeit gegenüber den angeblichen „naturgesetzlichen“ Entwicklungen der Ökonomie auszutreten.

Wenn die Analyse normativ gewendet und zur Resignation des nihilistisch gewordenen Bürgertums (Kofler) wird, heißt das erstens nicht, dass die Eigenlogik des ökonomischen Systems falsch analysiert ist. Das hat konkrete Folgen für Formen des Gemeinbesitzes an Produktionsmitteln, der kooperativen Fabriken, wie Marx es formuliert hat, der Bildung von Genossenschaften, wie man es heute nennen würde. Diese bleiben zwangsläufig innerhalb der ökonomischen Logik der Verwertung und können nur als ein Element, als Puzzleteil verstanden werden, über das die Logik der Märkte durchbrochen wird.

Diese Erkenntnis ist auch älter als 100 Jahre: „Die Kooperativfabriken der Arbeiter selbst sind, innerhalb der alten Form, das erste Durchbrechen der alten Form, obgleich sie natürlich überall, in ihrer wirklichen Organisation, alle Mängel des bestehenden Systems reproduzieren und reproduzieren müssen. Aber der Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit ist innerhalb derselben aufgehoben, wenn auch zuerst nur in der Form, dass die Arbeiter als Assoziation ihr eigener Kapitalist sind, d.h. die Produktionsmittel zur Verwertung ihrer eignen Arbeit verwenden.“¹⁹ Der Unterschied ist dennoch – selbstverständlich – relevant: „Privateigentum, als Gegensatz zum gesellschaftlichen, kollektiven Eigentum, besteht nur da, wo die Arbeitsmittel und die äußeren Bedingungen der Arbeit Privatleuten gehören. Je nachdem aber diese Privatleute die Arbeiter oder die Nichtarbeiter sind, hat auch das Privateigentum einen andern Charakter. Die unendlichen Schattierungen, die es auf den ersten Blick darbietet, spiegeln nur die zwischen diesen beiden Extremen liegenden Zwischenzustände wider.“²⁰

Zweitens kann auch der Hinweis auf die Komplexität und das Problem der Informationsgenerierung und –verarbeitung nicht hoch genug bewertet werden. Die Zeiten als

¹⁹ Marx: Das Kapital, MEW Bd. 25, S. 456.

²⁰ Marx: Das Kapital, MEW Bd. 23, S. 789.

Franz Neumann es als Traum der Menschheit bezeichnen konnte, dass für jeden „ein Haus, ein Auto, sechs Anzüge und zehn Paar Schuhe im Jahr“²¹ produziert werden kann, sind überholt. Der Traum stellt sich als weniger traumhaft dar als angenommen. Aber die Komplexität der Ökonomie entzieht sich, da hatte Hayek recht, offenbar einer zentralen, hierarchischen Planung. Das Leben ist glücklicherweise zu bunt, als dass es durch Fünfjahrespläne und Orden für Planerfüllung erfasst werden könnte. Wenn Marx formuliert, dass die gesellschaftliche Entwicklung und Produktion ihren „mystischen Nebelschleier“ abstreift, „sobald sie als Produkt frei vergesellschafteter Menschen unter deren bewusster planmäßiger Kontrolle steht,“²² lässt sich das sinnvoll nur als demokratische Kontrolle der Ökonomie verstehen, als Ausweitung der politischen Demokratie auf die Ökonomie, nicht als zentralistisch geplante Produktion. Komplexität lässt sich hierarchisch nicht einfangen, wohl aber demokratisch, denn demokratische Prozesse sind ein dem Markt weit überlegenes Informationssystem, weil sie nicht nur den Gesichtspunkt der Verzinsung einspeisen, sondern in der Lage sind, auch ökologische, kulturelle oder soziale Aspekte zu berücksichtigen.²³

Verstaatlichung ist folglich nur in einem sehr beschränkten Sinne mit einer Demokratisierung gleichzusetzen. Erstens wurde schon gezeigt, dass es auf die Organisationsform und implementierte Logik bei staatlichem Eigentumstiteln ankommt. Zweitens haben sich die staatlichen Institutionen selbst der ökonomischen Logik unterworfen, ihre Eigenlogik zurückgedrängt zu Gunsten einer ökonomischen Kostenrechnung, was drittens zu einer Oligarchisierung der Entscheidungsstrukturen verbunden ist. Das kann an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt oder exemplifiziert werden. Nur eine Bemerkung, damit wir und hier nicht dem Verdacht des Voluntarismus aussetzen, der „wir werden dafür sorgen Politik“: die Entfesselung der Finanzmärkte sorgt nicht nur für ökonomische Verwerfungen, was nach dem Crash nicht zu erläutern ist. Die Umstellung der Eigenlogiken der staatlichen Apparate auf die ökonomische Logik, d.h. die Usurpation aller gesellschaftlichen Bereiche durch die ökonomischen Imperative führt erstens zu einer Delegitimation politischer Institutionen und zweitens – in der Sprache Gramscis – zu einer Entwertung der zivilgesellschaftlichen Kasematten, über die Sperren gegen politische und ökonomische Veränderungen eingezogen waren. Daraus ergibt sich keine naturgesetzliche Entwicklung, aber die die Chance zu Veränderungen und die Notwendigkeit über solche zu diskutieren.

Ein Ausstieg aus den krisenhaften Prozessen des neoliberalen Kapitalismus lässt sich nicht entwerfen als handstreichartige Zerschlagung eines gordischen Knotens durch die Herstellung öffentlichen Eigentums. Veränderungen müssen strategisch vielmehr angelegt werden auf eine Durchbrechung der Hypertrophie der ökonomischen Logik in allen gesellschaftlichen Bereichen. Die gesellschaftlichen Institutionen, Apparate, Organisationen können zunächst wieder geöffnet werden für andere Logiken, denen sie selbstständig folgen könne, es ist eine Permeabilität für andere Ziele, Werte, Vorstellungsweisen als die ökonomische Effizienz (wieder) herzustellen. Das ist nur als langwieriger Prozess zu denken, der nicht als Rückkehr in die Regulationsweise der rheinischen Kapita-

²¹Neumann, Behemoth, S.276

²² Marx: Das Kapital, MEW Bd. 23, S. 94.

²³ Vgl. ausführlich Fisahn: Die Demokratie entfesseln, nicht die Märkte, Köln 2010, S. 196 ff.

lismus funktionieren wird, sondern die Negation der Eigenlogiken durch das Kriterium der ökonomischen Effizienz aufheben wird, also wiederum Negation der Negation. Die Steuerung durch den Markt, die hinter dem Rücken der Akteure als anonymer, heteronomer Prozess stattfindet, lässt sich ersetzen durch eine bewusste, autonome Steuerung mittels demokratischer Prozesse, d.h. prozeduraler Arrangements der Selbststeuerung. Solche abstrakten Zielvorstellungen mittlerer Reichweite sind möglicherweise geeignet, den vielen kleinen Mechanismen der Umsteuerung eine Richtung zu geben.

Auf den Finanzmärkten lässt sich die ökonomische Logik der Verwertung und Verzinsung gleichsam in reiner Form beobachten und sie sind in gewisser Weise strukturbestimmend für die gesellschaftliche Entwicklung. Für eine demokratische Kontrolle scheint es erforderlich Transparenz herzustellen, aber nicht Transparenz des Marktgeschehens, sondern Transparenz im Sinne einer Durchschaubarkeit der Mechanismen und Strukturen, als Voraussetzung ihrer demokratischen Steuerung. Die Antworten auf die Finanzkrise, der bekundete Wille zur Regulation der Finanzmärkte scheint auch deshalb im Sande zu verlaufen, weil die Instrumente der Regulation auch von der staatlichen Bürokratie nicht mehr beherrscht werden. Die staatlichen Institutionen trauen sich anscheinend selbst eine ökonomische Folgenabschätzung nur begrenzt zu und überlassen deshalb die Regulation den „Experten“ aus der „Finanzindustrie“, die sich interessegeleitet in Details verheddern. Das Gebot scheint deshalb Vereinfachung zu sein, formuliert wird die Forderung nach einer Rückführung der Finanzwirtschaft auf ihre „eigentliche“ Funktion, Kapital einzusammeln und als Kredit für Investitionen zur Verfügung zu stellen.

Neben der Vereinfachung scheint die Entschleunigung der Finanzmärkte, die das Volumen der Transaktionen erheblich reduzieren könnte, ein wichtiger Schritt zu sein, um Kontrolle zurück gewinnen zu können. Dazu stehen einzelne Forderungen auf der Agenda, sie lassen sich zusammen fassen als Einführung von Kapitalverkehrskontrollen, eine hohe Besteuerung von Transaktionsgewinnen und als Verbot rein spekulativer Geschäfte (Derivate, Leerverkäufe).

Auf die Agenda gesetzt wurden inzwischen auch Vorschläge, wie andere Logiken in die Entscheidungsstrukturen von Banken eingezogen werden können. Dazu gehört eine rechtliche normierte Verpflichtung auf bestimmte Ziele – wie bei den Sparkassen auf das Allgemeinwohl, wobei die Zielverpflichtung runter zu deklinieren ist auf sanktionsbewährte Rechtsregeln. Dazu gehören Vorschläge Genossenschaftsbanken, die anerkanntermaßen, selbst solche Zielvorgaben gewählt haben und umsetzen, rechtlich oder z.B. steuerlich zu privilegieren.

Die Entscheidungsstrukturen innerhalb der Finanzinstitute lassen sich so verändern, dass andere Logiken berücksichtigt werden müssen. Dazu gehört die Einbindung der Institute in ein korporatistisches Arrangement, das von der kommunalen Ebene hinauf reichen müsste bis auf die europäische Ebene. Die Wirtschafts- und Sozialausschüsse der EU bieten ebenso einen – natürlich umzugestaltenden – Ansatzpunkt wie die in der Weimarer Reichsverfassung vorgesehenen Wirtschafts- und Sozialräte, für die ein regionaler Unterbau vorgesehen war.

Schließlich lässt sich die Mitbestimmung so umgestalten, dass pluralistische Interessen und damit andere Logiken in die Entscheidungsstrukturen eingebunden werden. In die Aufsichtsräte und Vorstände könnten verpflichtend Vertreter oder Vertreterinnen gesell-

schaftlicher Gruppen mit Entscheidungskompetenz oder Stimmrecht delegiert werden. Das würde einerseits die Erpressbarkeit der Arbeitnehmervertretung ausgleichen und andererseits mit Blick auf staatliche Banken die Homologie ökonomischer und politischer Interessen – letztere an der Gewinnabschöpfung aus den Bankgeschäften – reduzieren.

Das alles ist komplizierter als Verstaatlichung und stößt selbstverständlich auf den Widerstand des gesellschaftlichen Status Quo, der nicht zuletzt in der EU-Verfassung normiert ist und die meisten der Vorschläge als Inkompatibel mit europäischem Recht abstempeln würde. Die erforderlichen Veränderungen überschreiten die gegenwärtigen Verhältnisse deutlich. Aber lassen Sie es mich zum Abschluss mit Ernst Bloch sagen: „Denken heißt Überschreiten“.